



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIALDIRIGENT DR. THOMAS HOFFMANN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die
Einrichtungen der beruflichen Bildung in
Baden-Württemberg bzw. deren Träger

Stuttgart 13.10.2020

Aktenzeichen 2-6000.0/828

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ausrufung der Pandemiestufe 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 6. Oktober 2020 insbesondere aufgrund steigender Infektionszahlen und des diffusen Ausbruchsgeschehens in einzelnen Landkreisen die **zweite Pandemiestufe („Anstiegsphase“)** ausgerufen.

Das Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle sieht für die Pandemiestufe 2 zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 für die jeweiligen Lebensbereiche vor. Hiervon sind auch die Einrichtungen der beruflichen Bildung umfasst. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie hier:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-ruft-zweite-pandemiestufe-aus-1/>

Wir möchten daher nachdrücklich an Sie appellieren, die derzeit geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz unbedingt einzuhalten. Dieser Appell richtet sich auch an alle weiteren Personen, die Einrichtungen der beruflichen Bildung betreten (insbesondere die Lehrgangsteilnehmenden).

Wir möchten Sie zudem bitten, auf eine konsequente Einhaltung der Vorgaben durch alle betreffenden Personen, insbesondere die Teilnehmenden von Lehrgängen, hinzuwirken. Auch appellieren wir an Sie, die Einhaltung der Vorgaben verstärkt zu kontrollieren.

Für Einrichtungen der beruflichen Bildung gilt die Corona-Verordnung.
Es gelten unter anderem die nachfolgenden Vorgaben:

Die aktuelle Corona-Verordnung sieht gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 u. a. einzelfallbezogen für Lehrgänge in Bildungseinrichtungen im Sinne des § 14 Satz 1 Nr. 6 CoronaVO, die die Personenanzahl von 20 nicht übersteigen, eine Ausnahme von der Abstandspflicht des § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO in dem jeweiligen Unterrichtsraum vor. Der Mindestabstand muss hier ausnahmsweise nicht verpflichtend eingehalten werden. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass es weder in den Pausen, noch vor Beginn oder nach Ende der Lehrgänge zu einer Durchmischung mit Personen anderer Lehrgänge kommt. Beispielsweise durch versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten. Sobald an einem Lehrgang mehr als 20 Personen teilnehmen (Lehrpersonal ist einzurechnen), ist bzgl. dieses Lehrgangs die Abstandspflicht des § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO jedoch verpflichtend einzuhalten und zugleich dann auch nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 CoronaVO eine Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen verpflichtend durchzuführen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ermöglicht wird. Von der Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der CoronaVO abgewichen werden, wenn durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies wird beispielsweise durch geeignete physische Infektionsschutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben erfüllt, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird.

Zur Abstandsregelung ist zu sagen: Es gilt immer die Vorgabe des § 2 Abs. 1 CoronaVO, wonach die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern *empfohlen* wird, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Unabhängig von der Frage, ob in der jeweiligen Situation die Einhaltung des Mindestabstands also rechtlich zwingend ist, sollte dieser eingehalten werden. Diese Empfehlung sollte auch bei der Festsetzung der Personenzahl von Lehrgängen Beachtung finden, gerade auch weil sich hier unter Umständen die

Teilnehmenden über viele Stunden in einem Raum aufhalten und so ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Selbstverständlich ist für den Betrieb einer Bildungseinrichtung der beruflichen Bildung Voraussetzung, dass auch die sonstigen Vorgaben der CoronaVO wie insbesondere die Hygieneanforderungen des § 4 erfüllt werden und dass ein dem § 5 CoronaVO entsprechendes Hygienekonzept vorliegt. Auch ist u. a. eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen und das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 zu beachten.

Im Sinne einer möglichst weitreichenden Gleichbehandlung von Schulen mit Bildungseinrichtungen der Wirtschaft ist es empfehlenswert, durch Hausrecht zumindest die für Schulen geltenden Vorschriften zur Maskenpflicht entsprechend anzuwenden (siehe hierzu momentan insbesondere § 3 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO und die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in BW). Auch strengere Vorgaben zur Maskenpflicht, als sie in den Schulen bestehen, können für Einrichtungen der beruflichen Bildung eigenverantwortlich durch Hausrecht festgelegt werden (z. B. Maskenpflicht auch in den Lehrveranstaltungen).

Auch sollten weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen eingehend geprüft und ggf. ergriffen werden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt (vgl. § 20 Abs. 1 CoronaVO). Daher können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft für die weitere Zeit und danke Ihnen für Ihren Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Hoffmann
Abteilungsleiter Arbeit,
berufliche Bildung, Fachkräftesicherung